

Statuten des Volleyballclubes Ebikon

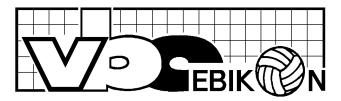
01. April 2020 Seite 1



Inhaltsverzeichnis:

I.	Name und Sitz	4
II.	Zweck	4
III.	Mitglieder	4
IV.	Finanzierung / Haftung	7
V.	Organisation	7
VI.	Datenschutz	10
VII.	Auflösung des Vereins	10
Anh	nang A	12

01. April 2020 Seite 2



Namenskonvention

Die in diesen Statuten verwendeten Namen von Ämtern, Vereinsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern, Kommissionen usw., sind reine Sachbezeichnungen und haben keinen Zusammenhang mit dem menschlichen Geschlecht.



I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Volleyballclub Ebikon" (VBC Ebikon) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Ebikon.

Der VBC Ebikon ist Mitglied des Schweizerischen Volleyballverbandes und des Regionalverbandes Innerschweiz.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Volleyballsportes unter Beachtung der Interessen der Leistungs-, Junioren- und Regionalmannschaften. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein bemüht sich stets um die Pflege guter Kameradschaft.

III. Mitglieder

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Σ Lizenzierte Aktive
- Σ Nichtlizenzierte Aktive
- Σ U-Bereich
- Σ Ehrenmitglieder
- Σ Passivmitglieder

Art. 4 Lizenzierte Aktive

Jede natürliche Person, die aktiv an Training und Meisterschaft teilnehmen will, ist "lizenziertes Aktivmitglied".

Art. 5 Nichtlizenzierte Aktive

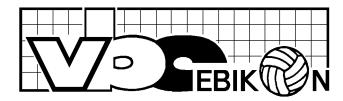
Jede natürliche Person, die im Verein mitmachen will, ohne an der lizenzierten Meisterschaft teilzunehmen, ist "nichtlizenziertes Aktivmitglied".

Art. 6 U-Bereich

Jede natürliche Person im Juniorenalter gemäss Swiss Volley, die aktiv an Training und Meisterschaft teilnehmen will, ist "U-Bereichsmitglied".

Art. 7 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.



Art. 8 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

Art. 9 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.

Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die GV weitergezogen werden. Ein Abweisen eines Eintrittsgesuches muss vom Vorstand begründet werden.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Jahresbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 11 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der GV weiterziehen.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel "V. Organisation" geregelt. Die Aktiv-, U-Bereichsmitglieder können nach Weisungen der Trainer an Training und Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Geräte und Anlagen benutzen.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von finanziellen Verpflichtungen befreit.

Nachfolgend werden spezielle Pflichten der Vereinsmitglieder festgehalten. Diese Aufzählung ist nicht umfassend und enthält nur Pflichten, die Punkte beinhalten, die von Jahr zu Jahr ändern können.

Art. 13.1 Schreiberpflicht

Jedes Mitglied gemäss Artikel 4 und 6, das ein Jahr Spielpraxis im VBCE hat und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist im Besitz des Schreiberausweises. Ansonsten ist jedes Jahr eine Busse von sFr. 50.- zu entrichten.

Jeder der als Schreiber aufgeboten wird und seiner Verpflichtung nicht nachkommt, zahlt pro Vorfall sFr. 20.- in die Vereinskasse. Sollte durch das Fernbleiben des Schreibers die Heimmannschaft Forfait verlieren, so hat der fehlbare Schreiber zusätzlich die Busse (von ca. sFr. 80.-) des SVRIs zu bezahlen.



Mitglieder, die öfters ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, oder die allfällige Zahlungen nicht entrichten, verhalten sich nicht vereinsdienlich und müssen mit entsprechenden Konsequen-zen rechnen.

Art. 13.2 Schiedsrichterpflicht

Jede Mannschaft gemäss Artikel 4 und 6 stellt einen Schiedsrichter. Wenn dies nicht der Fall ist, ist die Ersatzabgabe an den SVRI von der Mannschaft zu bezahlen (ca. sFr. 200.-).

Art. 13.3 Helferpflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein als Helfer an clubinternen wie auch clubexternen Anlässen zu unterstützen.



IV. Finanzierung / Haftung

Art. 14 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Σ Erlös aus Veranstaltungen
- Σ Sponsoring, Werbung
- Σ Subventionen
- Σ Gönnerbeiträge
- Σ Mitgliederbeiträge

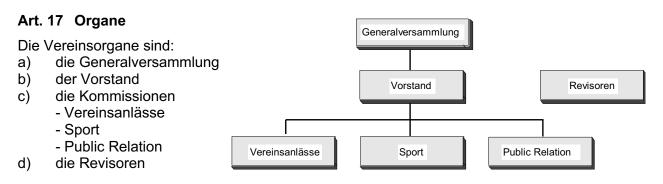
Art. 15 Haftung

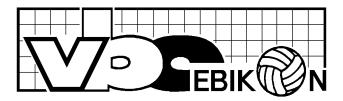
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang A).

V. Organisation

Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt und endet jeweils mit der Generalversammlung.





a) Die Generalversammlung

Art. 18 Ordentliche Generalversammlung

Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet mit dem 31. März.

Die Hauptversammlung ist alljährlich im Zeitraum vom 30. April plus/minus 14 Tage abzuhalten. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 1. Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
- 2. Abnahme der Jahresberichte
- 3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- 4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- 5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- 6. Beschlussfassung über das Budget
- 7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8. Wahl (Ersatzwahl) des Präsidenten
- 9. Wahl (Ersatzwahl) der Vorstandsmitglieder
- 10. Wahl der Revisoren
- 11. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 30 Tagen zu entsprechen.

Art. 20 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 21 Anträge

Anträge zu Handen der Generalversammlung müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 22 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitglieder sind alle Mitglieder ab dem 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Stellvertretung ist nicht gestattet.

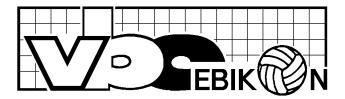
Art. 23 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Gang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Gang das relative Mehr.

Art. 24 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden GV zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmengleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.



Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Der Vorstand

Art. 25 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Personen. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von einer Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Bei einer geraden Anzahl Vorstandsmitgliedern hat der Präsident im Falle von Abstimmungen bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand kann sich - ausser der Präsident - selber konstituieren.

Art. 26 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Der Vorstand ist zuständig für die Planung, Organisation und Koordination der Vereinstätigkeit sowie für die Bestellung von Arbeitsgruppen innerhalb des Vereins.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

Art. 27 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 28 Beschlussfassung

Der Vorstandsbeschluss ist gültig, wenn das absolute Mehr der Vorstandsmitglieder ihm zugestimmt haben. Der Vorstand kann auch auf Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündlich Verhandlung verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit.

c) Die Kommissionen

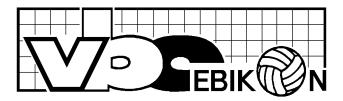
Art. 29

Der Vorstand bestellt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgabe. Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

d) Die Revisoren

Art. 30

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gewissenhafte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Jeweils an der GV wird der Amtsälteste durch eine Neuwahl ersetzt. Revisoren sind in der Folgeperiode nicht wieder wählbar.



VI. Datenschutz

Art. 31

Der VBCE bearbeitet nur diejenigen Mitgliederdaten, welche für die vorgegebenen Vereinszwecke notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund steht dabei die Organisation von Aus- und Weiterbildungen, Anlässen und Aktivitäten. Zu diesem Zweck kann der VBCE Adresslisten mit Namen, Adresse, Email und Telefonnummer einzelner Mitglieder an die zuständigen Organisationskomitees aushändigen.

Das Bereitstellen von Speicherplatz für die Datenverwaltung und Adressbearbeitung kann mit Vereinbarung Dritten übertragen werden. Der VBCE verpflichtet sich, die Mitglieder durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugten Zugriff und unbefugtes Bearbeiten zu schützen und insbesondere die persönlichen Daten vertraulich zu behandeln.

Die Weitergabe von Mitgliederdaten an weitere Dritte ist untersagt. Vorbehalten bleiben die ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder, sowie gesetzliche Rechtfertigungsgründe.

Die Mitglieder haben das Recht, beim VBCE Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten gesammelt, wofür sie verwendet und an wen diese weitergegeben werden. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich per Post oder Email zu erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

Fotos, welche an Anlässen, durchgeführt vom VBCE gemacht werden, können bei Bedarf für Publikationen (Print- oder Social-Medien) im Interesse des Vereins verwendet werden.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 32

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens acht Mitglieder zur Weiterführung des Vereins verpflichten. Das Vereinsvermögen wird zuhanden der Jugendsportförderung eingesetzt.

Diese Statuten wurden anlässlich der 42. Generalversammlung geändert und erhalten ihre Gültigkeit rückwirkend per 1. April 2020.

1. April 2020 VBC Ebikon



Der Präsident: Sarah Rey Die Aktuarin: Eszter Steimann



Anhang A

Dieser Anhang ist ein integrierter Bestandteil der Statuten.

A.1 Jahresbeiträge:

An der Generalversammlung vom 21. August 2020 wurden die Jahresbeiträge neu festgelegt. Diese setzen sich aus folgenden zwei Säulen zusammen:

- Lizenz
- Mitgliederbeitrag, inklusive Sponsoringbeitrag 50.- Fr.

Jahresbeitrag	Aktive RL	Pläuschler	U 23		U 18/19	U15/U17	U13	Kids- Volley	Passive
	D1, D2, D3 H1, H2, H3		mit DL* D1, D2, D3 H1, H2, H3	ohne DL*					
Lizenz	110	0	110	60	30	30	15	0	0
Mitgliederbeitrag inklusive Sponsoring- beitrag (50Fr.)	190	190	170	170	130	100	100	100	30
Total	300	190	280	230	160	130	115	100	30

^{*} Doppellizenz

Folgende Personen sind vom Mitgliederbeitrag befreit und bezahlen nur den Sponsoring-Beitrag und eine allfällige Lizenz: TrainerInnen, SchiedsrichterInnen, Vorstand, Schiris, Lagerleiter (inkl. Küche), J+S Coach, Webmaster, Bereichsverantwortliche (U-Team, Damen- und Herrenverantwortliche).

Der Sponsoringbeitrag von 50.- Fr. ist neu im Mitgliederbeitrag enthalten und muss von allen aktiven Mitgliedern bezahlt werden.

Alle Ehrenmitglieder zahlen nur eine allfällige Lizenz.

Diese Pflichten behalten ihre Geltung bis sie die Generalversammlung neu definiert.

01. April 2020 VBC Ebikon

Der Präsident: Sarah Rey Die Aktuarin: Eszter Steimann